

**Ergänzungsvereinbarung vom 10.01.2022
zum Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Kardiologie
in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V a.F. vom 10.12.2009**

**„Befristete Ausnahmeregelung während der COVID-19-Pandemie: ambulante
Neuimplantation und Aggregatwechsel bei Defibrillatoren für Versicherte der
AOK Baden-Württemberg und Bosch BKK“**

Präambel

Zur Unterstützung des Gesundheitswesens während der Corona-Epidemie können die Personalressourcen und Bettenkapazitäten der Krankenhäuser entlastet werden, indem am Facharztvertrag Kardiologie teilnehmende und entsprechend qualifizierte Kardiologen die dringend notwendigen Neuimplantation und Aggregatwechsel bei Defibrillatoren auch für AOK- und Bosch BKK Versicherte, die noch nicht im Haus- und Facharztprogramm eingeschrieben sind, ambulant durchführen können.

§ 1

Grundlagen und Prozess

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass mit Wirkung vom 01.01.2022 und befristet bis zum 31.03.2022 die Leistungen der Neuimplantation und des Aggregatwechsels von Defibrillatoren (E24, E25, E26, E27, E28) auch für AOK- und Bosch BKK Versicherte erbracht werden können, die noch nicht im jeweiligen Hausarztprogramm eingeschrieben sind.
2. Diese Leistungen sind qualifikationsgebunden und können nur durch FACHÄRZTE erbracht werden, die die entsprechenden Qualifikations- und Qualitätsanforderungen gemäß Anhang 2 zur Anlage 2 des Facharztvertrags Kardiologie erfüllen.
3. Mit dieser Leistungserbringung soll unmittelbar verbunden sein, dass der FACHARZT über die Einschreibug in das Haus- und Facharztprogramm informiert und darauf hinwirkt, dass sich die Versicherten in das Haus- und Facharztprogramm einschreiben.
4. Die FACHÄRZTE müssen der Ergänzungsvereinbarung zustimmen, bevor sie die darin geregelten Leistungen erbringen und abrechnen können. Die Zustimmung muss vom FACHARZT gegenüber der Managementgesellschaft erklärt werden und wird gespeichert.

5. Leistungsinhalt und Vergütungshöhe entsprechen den Vergütungsziffern E24, E25, E26, E27 und E28 der Anlage 12 des Facharztvertrags Kardiologie:

GOP	Leistungsinhalt	Vergütung FAV Kardiologie
E24	Neuimplantation 1-Kammer-ICD (Defibrillator)	8.500,00 EUR
E25	Aggregatwechsel 1-Kammer-ICD (Defibrillator)	7.000,00 EUR
E26	Neuimplantation 2-Kammer-ICD (Defibrillator)	9.500,00 EUR
E27	Aggregatwechsel 2-Kammer-ICD (Defibrillator)	8.000,00 EUR
E28	Aggregatwechsel 3-Kammer-ICD (Defibrillator)	8.700,00 EUR

6. Es erfolgt eine manuelle Abrechnung des FACHARZTES gegenüber der MEDIVERBUND AG über ein standardisiertes Formular. Die MEDIVERBUND AG rechnet die Vergütung außerhalb des Facharztvertrags Kardiologie mit der AOK Baden-Württemberg/ Bosch BKK ab. Nach Zahlungseingang erfolgt eine Erstattung an den FACHARZT:

Die Abrechnung des FACHARZTES muss folgende Angaben enthalten:

- Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Versicherten
- Krankenversicherungsnummer
- Behandlungsdatum
- Leistungsziffer (gem. Anl. 12) der erbrachten Leistung
- Geforderter Rechnungsbetrag

Die MEDIVERBUND AG übernimmt diese Angaben in die Abrechnung der Vergütung mit der AOK Baden-Württemberg bzw. der Bosch BKK.

§ 2

Inkrafttreten der Ergänzungsvereinbarung

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft und endet am 31.03.2022.

Stuttgart, den 10.01.2022

AOK Baden-Württemberg

Jürgen Graf

Bosch BKK

Dr. Gertrud Prinzing

MEDI Baden-Württemberg e.V.

Dr. med. Werner Baumgärtner

MEDIVERBUND AG

Frank Hofmann

MEDIVERBUND AG

Dr. jur. Wolfgang Schnörer

BNK Service GmbH

Dr. med. Winfried Haerer

BNK

PD Dr. med. Ralph Bosch